

# Osteuropa kompakt

## Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

66. Ausgabe, Februar 2010

---

### Bulgarien

#### Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Die meisten Änderungen betreffen die Umsetzung des sogenannten Umsatzsteuer-Pakets (EU-Richtlinie 2008/8/EC), welche neue Regelungen zur Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung zwischen in unterschiedlichen Staaten ansässigen Personen einführen. Einige weitere Änderungen, die seit Januar 2010 gelten, sind hier zusammengefasst:

##### Kürzerer Zeitraum für Umsatzsteuerrückerstattungen

Der Zeitraum für allgemeine Umsatzsteuerrückerstattungen wurde um etwa 45 Tage verkürzt. Der Zeitraum wurde von ursprünglich 45 Tagen nach einem dreimonatigen Anmeldezeitraum in 30 Tage nach einem zweimonatigen Anmeldezeitraum geändert.

Der kürzere zweimonatige Anmeldezeitraum wird nur für rückzahlbare Umsatzsteuer, die nach dem 1. Januar 2010 entstand, gelten.

Erfolgt die Umsatzsteuerrückerstattung verzögert, so hat die Finanzbehörde eine gesetzlich festgelegte Verzinsung zu leisten (dies gilt auch im Falle einer Betriebsprüfung für die Dauer der Prüfung).

##### Längerer Zeitraum für Vorsteuerabzug

Der Zeitraum, in dem ein registrierter Unternehmer die Vorsteuer aus Käufen abziehen kann, wird von drei auf zwölf Monate ab dem Monat, in welchem das Recht zum Abzug entstand, erweitert.

Der längere zwölfmonatige Zeitraum ist auch anwendbar, wenn das Recht zum Abzug der Vorsteuer vor dem 1. Januar 2010 entstand, der Unternehmer dieses Recht aber vor dem 31. Dezember 2009 nicht ausgeübt hat. Dies setzt voraus, dass die Drei-Monats-Frist in 2009 nicht bereits abgelaufen ist (in der Praxis gilt dies für Vorsteuer, die im Zeitraum Oktober – Dezember 2009 abzugsfähig wurde).

### Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

#### Änderungen im Zusammenhang mit der Quellenbesteuerung

Eine neue Möglichkeit für eine teilweise Rückerstattung der Quellensteuer, die von EU-Gesellschaften oder Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gezahlt wurde (mit wenigen Ausnahmen), wurde eingeführt, um die Anerkennung von Aufwendungen in Zusammenhang mit erzieltm bulgarischen Quelleneinkommen zu erlauben.

Der Steuerbetrag, der rückerstattet werden könnte, entspricht der Differenz zwischen gezahlter Quellensteuer und der Körperschaftsteuer, die von der Gesellschaft gezahlt worden wäre, wenn sie in Bulgarien ansässig wäre, in dem Umfang, in dem diese Differenz nicht von der Steuerschuld im Ansässigkeitsstaat abgezogen werden könnte.

Eine Neuberechnung der Quellensteuer erfolgt auf Basis einer Standarderklärung, ausgefüllt durch die ausländische Gesellschaft bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr der Einkommensabgrenzung folgt.

Ausgenommen von dem beschriebenen Rückerstattungsmechanismus sind in EWR-Ländern ansässige Unternehmen, mit denen Bulgarien keine Doppelbesteuerungsabkommen (Island und Liechtenstein) oder Doppelbesteuerungsab-

kommen, die ein Verständigungsverfahren vorsehen (Norwegen), abgeschlossen hat.

## Verdeckte Gewinnausschüttung

Das Einkommen von EU-/EWR-Unternehmen, das zu den verdeckten Gewinnausschüttungen zählt, wird wie eine Dividende mit 5% Quellensteuer besteuert. Bislang war ein derartiges Vorgehen nur auf Unternehmen außerhalb der EU/EWR anwendbar.

## Einreichung jährlicher Tätigkeitsberichte anstelle von jährlichen Jahresabschlussberichten

Steuerpflichtige Unternehmen sollen zusammen mit ihren jährlichen Steuererklärungen nur einen jährlichen, durch das Nationale Statistikinstitut (National Statistical Institute) und die Steuerbehörde (National Revenue Agency) genehmigten Standardgeschäftsbericht einreichen.

Diese Bestimmung ist bereits auf Körperschaftsteuererklärungen für 2009 anwendbar.

In diesem Zusammenhang werden die Pflicht zur Einreichung eines geprüften Jahresabschlusses zusammen mit einer Steuererklärung und die Möglichkeit zur Einreichung einer korrigierten Steuererklärung abgeschafft.

## Änderungen im Bereich der Steuervergünstigungen

Die im Jahr 2009 eingeführte Rückgewähr der auf Investitionen im Bereich Landwirtschaft, Fertigungsindustrie, Produktion, Spitzentechnologie und Infrastruktur, die 10 Mio. BGN [5.113.000 EUR] pro Jahr übersteigen, fälligen Körperschaftsteuer wurde rückwirkend zum 1. Januar 2009 abgeschafft.

Die bestehende Steuervergünstigung für Landwirte wurde durch die Einführung neuer Bedingungen bei der Beantragung von Steuererstattungen geändert. Sie wird auf eine bestätigende Verfügung der Europäischen Kommission hin anwendbar.

## Kontakt vor Ort:

**Ginka Iskrova**, Telefon: +359 2 9355-100

## Lettland Besteuerungszeitraum und Fristen für Umsatz- steueranmeldungen

Das lettische Umsatzsteuergesetz wurde zum 1. Januar 2010 umfassend geändert. Dieser Artikel erläutert, nach welchen Kriterien sich der Besteuerungszeitraum richtet und wann Umsatzsteueranmeldungen einzureichen sind.

### Besteuerungszeitraum

Den Änderungen entsprechend kann der Besteuerungszeitraum einen Monat, ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr umfassen.

Der Besteuerungszeitraum ist zum einen abhängig vom Wert der steuerbaren Umsätze im vorangegangenen Steuerjahr als auch davon, ob Transaktionen mit Unternehmern, die andernorts in der EU ansässig sind, getätigt wurden.

Ab 1. Januar 2010 bestimmen sich die Besteuerungszeiträume wie folgt:

- Wenn der Wert der steuerbaren Umsätze im vorangegangenen Steuerjahr höchstens 10.000 LVL [14.100 EUR] betrug, dann sind Umsatzsteueranmeldungen halbjährig abzugeben.
- Wenn der Wert der steuerbaren Umsätze im vorangegangenen Steuerjahr höchstens 35.000 LVL [49.350 EUR] betrug, dann sind diese vierteljährlich abzugeben.
- Steuerbare Umsätze über 35.000 LVL [49.350 EUR] im vorangegangenen Steuerjahr bewirken monatliche Umsatzsteueranmeldungen.

- Ein Unternehmer, der Lieferungen oder sonstige Leistungen innerhalb der EU tätigt oder von einem Unternehmer, der andernorts in der EU ansässig ist, bezieht, hat Umsatzsteueranmeldungen unabhängig vom Wert seiner steuerbaren Umsätze auf monatlicher Basis zu erbringen.

## Änderung des Besteuerungszeitraums

Ein Unternehmer, dessen steuerbaren Umsätze im vorangegangenen Jahr 35.000 LVL [49.350 EUR] nicht überstiegen und der keine Transaktionen mit Personen, die andernorts in der EU ansässig sind, tätigt, sollte dies bei der Steuerbehörde bis zum 31. Januar angeben, um den Besteuerungszeitraum von einem Monat in ein Vierteljahr bzw. halbes Jahr zu ändern.

Wenn ein Unternehmer vierteljährlich berichtet und seine steuerbaren Umsätze in einem Jahr 35.000 LVL [49.350 EUR] übersteigen, richtet er sich weiterhin nach den Umsätzen des vorangegangenen Jahres. Der Besteuerungszeitraum ändert sich erst im folgenden Jahr. Eine separate Angabe bei der Steuerbehörde ist nicht erforderlich, aber die Steuerbehörde sollte im folgenden Jahr davon in Kenntnis gesetzt werden.

Wenn ein Unternehmer, der viertel- oder halbjährlich berichtet, Transaktionen mit Personen in einem anderen Mitgliedstaat tätigt, erfordert dies monatliche Anmeldungen ab dem Monat der ersten Transaktion bis zum Ende des Jahres.

## Veräußerung von Kapitalvermögen: Zeitpunkt des Ertrags

Das Ministerkabinett hat eine Regelung zur Bestimmung des Besteuerungszeitpunktes von Kapitalerträgen zu Einkommensteuerzwecken verabschiedet, für den Fall, dass Kaufvertrag, Geldeingang, Übertragung und weitere Nebenbedingungen nicht in denselben Besteuerungszeitraum fallen. Diese Regelung trat zum 1. Januar 2010 in Kraft.

### Kapitalvermögen

Das Einkommensteuergesetz definiert als Kapitalvermögen:

- Gesellschaftsanteile, Beteiligungen an Personengesellschaften und andere Finanzinstrumente, die im Finanzinstrumentengesetz (Financial Instruments Market Act) genannt werden;
- Anlagefondszertifikate und andere übertragbare Sicherheiten, die Beteiligungen an Investmentfonds oder verbundenen Joint-Venture-Gesellschaften bescheinigen;
- Schuldtitel (Anleihen, Geldmarktzertifikate, kurzfristige Schuldverschreibungen) und andere Geldinstrumente, die auf Geldmärkten gehandelt werden;
- Grundbesitz (inklusive Ankaufsrechte);
- Unternehmen, wie im Handelsgesetzbuch (Commercial Code) definiert; und
- Immaterielle Wirtschaftsgüter.

Einkommen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen (Kapitalertrag) berechnet sich als Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten.

### Ertragszeitpunkt

Wenn ein Steuerzahler Einkommen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen in mehr als einem Besteuerungszeitraum erzielt, wird das Einkommen grundsätzlich als in der Periode entstanden behandelt, in der es tatsächlich erhalten wurde (Grundregel). Hiervon ausgenommen sind die folgenden zwei Fälle:

1. Ein Steuerzahler erhält Einkommen in mehr als drei Besteuerungszeiträumen (ab dem Jahr, in welchem der Kaufvertrag unterzeichnet wurde); oder
2. Bei einem Anteilstausch, der sich dadurch ergibt, dass der Steuerzahler andere Anteile kauft, ohne ein weiteres Entgelt zu erhalten.

Im ersten Fall wird das gesamte Einkommen, das mit der Veräußerung in Zusammenhang steht, als innerhalb der ersten drei Besteuerungszeiträume erhalten behandelt. In der dritten Periode muss der Restbetrag in das steuerbare Einkommen einbezogen werden, unabhängig davon, ob das Einkommen bislang tatsächlich erhalten wurde.

Im zweiten Fall wird das Einkommen als an dem Tag bezogen behandelt, an dem die durch den Tausch gekauften Anteile veräußert werden. Der Tag der Veräußerung ist entweder der Tag, an welchem ein Entgelt erhalten wird oder jener, an dem der Wechsel der Anteilseigner im Handelsregister eingetragen wird.

Wenn ein Steuerzahler eine Anzahlung oder irgendeine Entlohnung in Geld oder Geldeswert erhält, bevor der Kaufvertrag unterzeichnet wurde, dann gilt der Tag, an dem die Anzahlung oder andere Entlohnung erhalten wurde, als der Ertragszeitpunkt.

#### Verkauf von Grundbesitz: spezielle Regelungen

Wenn ein Steuerzahler Einkommen aus dem Verkauf von Grundbesitz erzielt, welcher vor dem 1. Januar 2010 im Grundbuch eingetragen wurde, gilt sämtliches Einkommen, das nach dem 1. Januar 2010 erzielt wurde, als an dem Tag der Vertragsunterzeichnung erhalten.

## Änderungen der Verbrauchsteuern 2010

Am 1. Dezember 2009 wurde das Verbrauchsteuergesetz durch das lettische Parlament umfassend geändert. Die Änderungen sehen sowohl steuerliche Maßnahmen, welche die Regierung für einen Anstieg der Staatseinkünfte für notwendig erachtet, als auch verwaltungstechnische Änderungen vor. Die Änderungen führen eine Verbrauchsteuer auf Erdgas ein und erhöhen die Abgaben auf Zigaretten und alkoholische Getränke. Die auf Kaffee oder Limonaden erhobenen Steuersätze und die Abgaben auf Benzin und Diesel sind hingegen nicht betroffen. Die Änderungen stellen jedoch die verbrauchsteuerliche Behandlung von Biotreibstoff klar.

#### Kontakt vor Ort:

**Zlata Elksnina-Zascirinska**, Telefon: +371 67 09-44 00

## Litauen Vorsteuervergütungen an nichtansässige Unternehmer

Am 16. Dezember 2009 wurden mit der Anordnung Nr. 1711 der litauischen Regierung Änderungen der Vorsteuervergütung an nichtansässige Unternehmer eingeführt. Gemäß dieser Änderungen soll ein entsprechender Betrag in dem Antrag auf Vorsteuervergütung nicht geringer sein als:

- 1.380 LTL [400 EUR] (zuvor – 700 LTL [203 EUR]), wenn die Antragsfrist kürzer als ein Jahr aber länger als drei Monate ist;
- 170 LTL [49 EUR] (zuvor – 100 LTL [29 EUR]), wenn die Antragsfrist ein Jahr beträgt oder einen Zeitraum am Ende des Jahres umfasst, der kürzer als drei Monate ist.

Diese Änderungen sollten auf alle nach dem 31. Dezember 2009 gestellten Anträge anwendbar sein.

#### Kontakt vor Ort:

**Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene**, Telefon: +370 5 239 2300

## Polen

### Staatshilfen bei Gründung von Shared Service Center (SSC), IT oder Research & Development (R&D) Center

Das polnische Wirtschaftsministerium beabsichtigt in 2010 ein neues Programm zur Förderung von Investitionen in bestimmte Betriebsstätten (SSC, IT oder R&D Center) aufzulegen („Operational Programme Innovative Economy“, Abschnitt 4.5.2 „Unterstützung für Investitionen in den modernen Dienstleistungssektor“).

Die Antragsrunde hierfür soll bereits im Februar anlaufen und voraussichtlich bis Ende 2010 geöffnet sein (bis das zur Verfügung stehende Budget ausgeschöpft ist). Der Etat hierfür wird voraussichtlich 150 Mio. EUR betragen. Die maximal zulässige Hilfe wird bei SSC und IT Centern 30% und bei R&D Centern 30 - 70% bestimmter Investitionskosten betragen. Unter den Investitionskosten werden entweder die Lohnkosten für einen Zwei-Jahres-Zeitraum (inklusive vom Unternehmen gezahlte Sozialversicherungsbeiträge) der neu eingestellten Arbeitnehmer oder die tatsächlichen Aufwendungen für Investitionen (u.a. Erwerb eines Grundstücks bzw. eines Erbpachtrechtes, Erwerb von Immobilien, Baustoffen und Baudienstleistungen, Erwerb oder Herstellung sonstiger Sachanlagen, Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen) verstanden.

Der erzielbare Vorteil beläuft sich somit auf 30% der Personalkosten (inklusive Sozialversicherungsbeiträge) der neu eingestellten Arbeitnehmer in SSC und IT Centern bzw. 30-70% der Personalkosten (inklusive Sozialversicherungsbeiträge) der in R&D Centern neu beschäftigten Personen. Wesentliche Voraussetzung für eine Unterstützung ist die Schaffung von 100 neuen Stellen im Falle von SSC und IT Centern bzw. zehn neuen Stellen für wissenschaftliches Personal bei R&D Centern (zudem sollte hier der Betrag der Investitionskosten 2 Mio. PLN [ca. 600 TEUR] übersteigen).

Sofern ein Investor die Staatshilfe in Anspruch nehmen möchte, sollten keine Tätigkeiten (beispielsweise Personaleinstellungen, Anmietung von Büroflächen etc.) unternommen werden, bevor das Programm offiziell startet. Da die Ausschreiben aufgrund verbrauchter Finanzmittel bereits im Laufe des Jahres beendet werden könnte, empfehlen wir Anträge möglichst rasch nach Öffnung der Antragsrunde einzureichen.

Die Kollegen um Günter Westphal und Anne von Loeben vor Ort sowie die Polenexperten in Berlin um Ewa Drebes helfen Ihnen gerne weiter, u.a. in folgenden Bereichen:

- Unterstützung der Investoren bei der Gründung oder dem Kauf von Unternehmen in Polen (PwC verfügt beispielsweise über verschiedene haftungsbeschränkte Vorratsgesellschaften, die hierfür unmittelbar genutzt werden können);
- Unterstützung der Investoren bei der Antragstellung;
- Angebot laufender Dienstleistungen im Bereich Steuern und Wirtschaftsprüfung, sofern benötigt.

#### Kontakt vor Ort:

**Anne von Loeben**, Telefon: +48 22 746 7259

**Günter Westphal**, Telefon: +48 61 8505 103

**Tomasz Wolczek**, Telefon: +48 71 356 11 82

#### Kontakt in Deutschland:

**Ewa Drebes**, Telefon: +49 30 2636 5395

## Russland

### Beschleunigte Erstattung von Umsatzsteuer

Das Föderale Gesetz Nr. 318-FZ vom 17. Dezember 2009 trifft eine neue Regelung in Bezug auf das Verfahren zur Erstattung von Umsatzsteuern. Eine Erstattung findet grundsätzlich nach der Überprüfung der abgegebenen Umsatzsteuererklärungen durch die Steuerbehörde statt. Eine solche Überprüfung darf maximal bis zu drei Monate ab Einreichung der Steuererklärung dauern. Diese Frist wird in der Praxis jedoch häufig überschritten. Das neue Gesetz ermöglicht es, die Vorsteuer bereits vor Abschluss der Überprüfung vergütet zu bekom-

men, und zwar innerhalb weniger Tage (maximal elf) nach Einreichung der Steuererklärung. Von dieser Möglichkeit können jedoch nur bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen Gebrauch machen. Zum einen sind dies Steuerpflichtige, die in den letzten drei Kalenderjahren insgesamt mindestens 10 Mrd. RUB [240 Mio. EUR] an Steuern entrichtet haben. Mithin handelt es sich überwiegend um große Unternehmen, die vor mindestens drei Jahren gegründet wurden. Sonstige Steuerpflichtige können eine solche vorzeitige Erstattung beantragen, wenn sie gleichzeitig eine Bankgarantie in Höhe des zur Erstattung stehenden Betrages als Sicherheit vorlegen. Welche Anforderungen an die Banken und den Inhalt einer Bankgarantie gestellt werden, regelt Art. 176.1 Pkt. 4 und 6 des russischen Steuergesetzbuches.

Das Finanzministerium der Russischen Föderation wird Listen von Kreditorganisationen erstellen, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen und die erforderlichen Garantien ausstellen dürfen.

## Senkung der Mindesthöhe für Investitionen in Sonderwirtschaftszonen

Mit dem Änderungsgesetz Nr. 340-FZ vom 25. Dezember 2009 wurde das Föderale Gesetz Nr. 116-FZ "Über Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation" vom 22. Juli 2005 umfassend novelliert. Die für die Nutzung von Investitionsvergünstigungen erforderliche Mindesthöhe der Investitionen ist gesenkt worden. Künftig ist eine Investition in folgender Höhe erforderlich: für Industrie- und Produktionszonen 3 Mio. EUR statt 10 Mio. EUR nach der alten Regelung, beim Bau von Infrastrukturobjekten in See-, Fluss- und Flughäfen 10 Mio. EUR statt den bisherigen 100 Mio. bzw. 50 Mio. EUR. Für den Bereich Umbau bzw. die Renovierung von Infrastrukturobjekten in See-, Fluss- und Flughäfen ist die Mindesthöhe von 3 Mio. EUR unverändert geblieben.

Sonderwirtschaftszonen sind bestimmte Gebiete, für die besonders günstige Investitionsbedingungen gelten. In Russland gibt es derzeit insgesamt 15 Sonderwirtschaftszonen. Die letzten zwei sind erst Ende Dezember durch Verordnungen der russischen Regierung N 1185 bzw. N 1163 geschaffen worden. Es handelt sich um einen Seehafen in der Region Chabarowsk und einen Flughafen in der Region (Oblast) Uljanowsk.

## Änderungen des Steuergesetzbuches

### Abschreibungen auf Mietereinbauten

Gemäß dem geänderten Paragraphen 1 des Artikels 258 des Steuergesetzbuches kann ein Leasingnehmer bei der Bestimmung der Abschreibungsperioden von Mietereinbauten nicht nur auf die Nutzungsdauer des gemieteten Besitzes, sondern auch auf die *Nutzungsdauer der Einbauten* abstellen.

Diese Änderungen sollten eine schnellere Abschreibung von Mietereinbauten durch den Leasingnehmer ermöglichen, wenn derartige Einbauten als gesonderte Posten in der Aufzählung der Resolution Nr. 1 vom 1. Januar 2002 der russischen Regierung „Zur Klassifizierung von in Abschreibungsgruppen zusammengeschlossenem Anlagevermögen“ enthalten sind.

### Verfahren zur Anerkennung von Zinserträgen und Zinsaufwand

Gemäß den geänderten Artikel 271 und 272 des Steuergesetzbuches sollen Zinserträge (Zinsaufwendungen) am Ende des *Monats* der relevanten Berichtsperioden als erhalten (entstanden) behandelt und zu den entsprechenden Erträgen (Aufwendungen) gezählt werden (vorherige Version: „am Ende der relevanten *Berichtsperiode*“).

Diese Änderung könnte einen Einfluss auf die Berechnung des Zinsaufwands von Rubelanleihen mit einem variablen Zinssatz für Steuerzahler mit vierteljährlichen, halbjährlichen und neunmonatigen Berichtsperioden haben.

Sie könnte zudem einen Einfluss auf Zinserträge und -aufwendungen haben, die mit Verbindlichkeiten (Darlehen) in einer Fremdwährung verbunden sind, aufgrund des veränderten Zeitpunktes ihrer Anerkennung zu Steuerzwecken.

#### Kontakt in Deutschland:

**Tanja Galander**, Telefon: +49 30 2636-5483

**Daniel Kast**, Telefon: +49 30 2636-5252

**Stanislav Rogojine**, Telefon: +49 30 2636-5207

## Ukraine Gesetz zur Vereinfachung von Unternehmertätigkeit

Das Parlament der Ukraine hat ein neues Gesetz (Nr. 1759-VI) verabschiedet, das auf verbesserte Konditionen für Geschäftstätigkeiten in der Ukraine abzielt. Die wesentlichen Änderungen, die durch das Gesetz eingeführt werden, sind wie folgt:

- Das erforderliche Mindeststammkapital einer haftungsbeschränkten Gesellschaft wurde auf ein monatliches Mindestgehalt gesenkt (zuvor 100 Mindestgehälter). Das derzeitige Mindestgehalt beträgt 869 UAH [79 EUR].
- Lizenzen sollen für einen unbestimmten Zeitraum vergeben werden, es sei denn, durch das Ministerkabinett der Ukraine wurde eine beschränkte Gültigkeitsdauer für einen bestimmten Lizenztyp festgelegt.
- Das Gesetz führt für die Einholung der meisten (aber nicht aller) Staats- und Gemeindegenehmigungen das Prinzip der „stillen Einwilligung“ ein. Wenn ein Antrag auf eine Genehmigung und die entsprechenden erforderlichen Dokumente ordentlich übermittelt wurden und die Behörden nicht innerhalb der gesetzlichen Frist antworteten (weder Genehmigung noch Ablehnung des Antrags), ist es dem Antragstellenden gestattet, seine Aktivitäten so aufzunehmen, als ob eine Genehmigung erteilt wurde.
- Das Gesetz führt ein Moratorium von Inspektionen durch Staat und Gemeindebehörden ein, das bis 1. Januar 2011 andauert. Dieses Moratorium umfasst jedoch nicht die Steuerbehörde sowie bestimmte weitere Behörden. Die Anzahl möglicher Gründe der Steuerbehörden zur Einleitung einer außerplanmäßigen Betriebsprüfung wurde ebenfalls reduziert.

#### Kontakt vor Ort:

**Dr. Marc-Tell Madl**, Telefon: +380 44 4906777

## Bulgaria Amendments to the VAT Act

Most of the amendments implement the provisions of the VAT package (Directive 2008/8/EC), introducing new rules for defining the place of supply of services between persons established in different countries. Some of the further changes effective from 1 January 2010 are summarized below:

#### Shorter VAT recovery period

The period for recovering VAT in the general case is shortened by approximately 45 days. From 45 days after a 3-month offset procedure, the term is changed to 30 days after a 2-month offset procedure.

The shorter 2-month offset procedure will apply only to VAT recoverable which arose after 1 January 2010.

A statutory interest is due by the revenue authorities if the VAT recovery is delayed, including, in case of a tax audit, for the period of the audit.

#### Longer period for deducting VAT

The period in which a registered person may deduct input VAT related to purchases entitled to VAT credit is extended from 3 to 12 months after the month in which the right for deduction arose.

## Summary of the main amendments to CITA

The longer 12-month period will also apply to VAT for which the right of deducting the input VAT on purchases arose before 1 January 2010, but the registered person has not exercised this right before 31 December 2009, if the 3-month period effective in 2009, has not yet elapsed (in practice this applies to VAT that became chargeable in the period October-December 2009).

### Amendments related to the withholding taxation

A new possibility for a partial refund of the withholding tax paid by EU/EEA entities (with some exceptions) was implemented in order to allow recognition of expenses related to realised Bulgarian source income.

The amount of the tax which could be refunded is equal to the difference between the withholding tax paid and the corporate income tax which would have been paid by that entity, if it was resident in Bulgaria, to the extent this difference could not be deducted from the tax due in its country of residence.

Recalculation of the withholding tax will be made based on a standard declaration filed by the foreign entity by 31 December of the year following the year of the income accrual.

Excluded from the scope of the above refund mechanism are entities resident in EEA countries with which Bulgaria has neither concluded double tax treaties (Iceland and Liechtenstein), nor has double tax treaties providing for a mutual agreement procedure (Norway).

### Hidden profit distribution

The income of EU/EEA entities, qualified as hidden profit distribution will be taxable as a dividend with 5% withholding tax. Until now such treatment was applicable only to entities outside the EU/EEA.

### Filing annual business activity report instead of annual financial report

Together with their annual tax returns tax liable entities shall file only a standard annual business activity report, approved by the National Statistical Institute and the National Revenue Agency.

This requirement is applicable to the annual 2009 corporate income tax return as well.

In this regard the obligation for filing the audited financial statement together with the annual corporate income tax return and the possibility for filing a corrective tax return are abolished.

### Amendments in the area of tax incentives

The full granting back of the corporate income tax due for investments exceeding BGN 10 mill. [EUR 5,113,000] per year in the area of agriculture, manufacturing industry, production, high-technology and infrastructure, which was introduced in 2009, is abolished retrospectively as of 1 January 2009.

The existing tax incentive for agriculture manufacturers is amended, introducing new conditions for applying the tax refund regime. The tax incentive will become applicable upon a confirmative decree of the European Commission.

## Latvia Tax Period and VAT reporting deadlines

The Latvian VAT Act has been substantially amended with effect from 1 January 2010. This article explores changes in how the tax period is determined and when VAT returns must be filed.

### Tax period

According to the amendments, the tax period may be a month, a quarter or six months.

The tax period depends on the value of a trader's taxable supplies in the previous tax year and whether he makes any transaction with traders established elsewhere in the EU.

From 1 January, the tax periods are as follows:

- If the value of a trader's taxable supplies in the previous tax year was LVL 10,000 [EUR 14,100] or less, then VAT returns are filed half-yearly.
- If the value of taxable supplies in the previous tax year was LVL 35,000 [EUR 49,350] or less, then returns are filed quarterly.
- Taxable supplies in excess of LVL 35,000 [EUR 49,350] indicate monthly VAT returns.
- A trader who supplies goods or services in the EU, or acquires goods or services from traders established elsewhere in the EU, must file on a monthly basis regardless of the value of his taxable supplies.

### Change of tax period

A trader whose taxable supplies in the previous tax year did not exceed LVL 35,000 [EUR 49,350] and who makes no transactions with persons established elsewhere in the EU should file a notice with the tax authorities by 31 January in order to change the tax period from month to quarter or six months.

If a trader files quarterly and his taxable supplies in the year exceed LVL 35,000 [EUR 49,350], he continues to file according to the value of his taxable supplies in the previous tax year. The tax period does not change from quarter to month until the following year. A separate notice is not required, but the tax authorities should be notified when filing a return for January in the following year.

If a trader filing quarterly or half-yearly makes a transaction with a person established in another member state, then monthly returns must be filed from the month of the transaction until the end of the year.

## Capital asset disposal: date of gain

The Cabinet of Ministers has adopted a regulation effective from 1 January this year to determine for personal income tax purposes the date of a capital gain if a contract for the disposal of capital assets, receipt of money, transfer of title and any additional conditions do not fall in the same tax period.

### Capital assets

The Personal Income Tax Act determines the following capital assets:

- Shares, partnership investments and other financial instruments specified in the Financial Instruments Market Act;
- Investment-fund certificates and other transferable securities that certify participation in investment funds or related joint-venture companies;
- Debt instruments (bonds, deposit certificates, short-term debentures) and other monetary instruments traded on money markets;
- Real estate (including acquisition rights);
- An enterprise defined by the Commercial Code; and
- Intellectual property items.

Income arising on the disposal of a capital asset (capital gain) is selling price less acquisition cost.

### Date of gain

If a taxpayer receives income on a capital asset sale in more than one tax period, the income is treated as derived in the period it is received (the main rule), except for the following two cases:

1. A taxpayer receives income over more than three tax periods, counting from the year the contract of sale is signed; or
2. A share exchange takes place resulting in the taxpayer acquiring other shares without receiving any other reward.

In the former case, all income associated with the sale is treated as derived during the first three tax periods. In the third period, the balance of the contract price must be included in taxable income whether or not that income has been received.

In the latter case, income is treated as derived on the day the shares acquired by exchange are sold. The date of disposal is the day a reward is received or the day the commercial register is adjusted to reflect the change of shareholder.

If a taxpayer receives a deposit or any other reward in cash or other assets before the contract of sale is signed, then the day the deposit or other reward is received is the date of gain.

#### Real estate disposal: special rules

If a taxpayer receives income for the disposal of property entered on the Land Register before 1 January 2010, then any income received beginning 1 January 2010 is treated as derived on the day the contract was signed.

## Excise changes in 2010

On 1 December 2009 the Latvian parliament amended the Excise Duty Act, making a number of changes. The amendments include fiscal measures, which the government believes are necessary for boosting inland revenues, and administrative changes. The amendments introduce excise on natural gas and increase the duty on cigarettes and alcoholic drinks. However, neither the rates for coffee or soft drinks nor the duty on petrol and diesel fuel are affected, but the amendments clarify the excise treatment of biofuel.

## Lithuania VAT refund for foreign taxable persons

On 16 December 2009 by Order No. 1711 of the Lithuanian Government amendments to the rules on VAT refund for foreign taxable persons were introduced. According to the amendments, amount indicated in the application for VAT refund shall not be lower than:

- LTL 1,380 [EUR 400] (previously – LTL 700 [EUR 203]), if application period is shorter than one calendar year but not shorter than three months;
- LTL 170 [EUR 49] (previously – LTL 100 [EUR 29]), if application period is a calendar year or a period at the end of a year shorter than three months.

These amendments should be applicable to applications submitted after 31 December 2009.

## Russia Amendments to the Tax Code

#### Depreciation of leasehold improvements

Under the revised paragraph 1 of Article 258 of the Tax Code, when defining the period of depreciation for leasehold improvements, the lessee may rely not only on the useful life of the leased property, but also on the *useful life of its improvements*.

These amendments should enable a quicker depreciation of leasehold improvements by lessees when such improvements are directly listed as a separate item in Resolution No. 1 of 1 January 2002 of the Government of the RF "On Classifying Fixed Assets Included in Depreciation Groups".

## Procedure for recognizing interest income/expense

Under the revised Articles 271 and 272 of the Tax Code, interest income (expenses) shall be treated as received (incurred) and included in the relevant income (expenses) at the end of the *month* of the relevant reporting period (previous version: “at the end of the relevant *reporting period*.”).

This amendment may have an impact on the calculation of the ratio for recognizing interest expenses on rouble borrowings with a “floating” interest rate for taxpayers with reporting periods of a quarter, six and nine months.

It may also have an impact on interest income and expenses associated with loans (borrowings) in a foreign currency, due to a change of date of their recognition for tax purposes.

## Ukraine Law on the Simplification of Entrepreneurial Activity

The Parliament of Ukraine has adopted a law (No. 1759-VI) aimed at improving conditions for doing business in Ukraine. The key changes introduced by the law are as follows:

- The minimum charter capital of a limited liability company has been reduced to one minimum monthly salary (previously it was 100 minimum salaries). The current minimum salary is UAH 869 [EUR 79].
- Licenses shall be issued for an indefinite period, unless a limited term of validity for a particular type of license is established by the Cabinet of Ministers of Ukraine for a particular type of license. However, even in such a case, the term validity will be not less than 5 years.
- The law has introduced a “silent consent” principle for obtaining most but not all state/municipal permits. If an application for a permit and the respective supporting documents have been properly submitted, and the authorities failed to respond within the term established by law (either to issue the permit or reject the application), the applicant is allowed to pursue the activities as if the permit had been issued.
- The Law sets a moratorium lasting up to 1 January 2011 on inspections performed by state and municipal authorities. The moratorium does not include tax and certain other authorities. The number of grounds used by the tax authorities for initiating unscheduled tax audits was also reduced.

## Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

**Daniel Kast**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Tel.: +49 (30) 26 36-52 52  
daniel.kast@de.pwc.com

**Monika Diekert**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Tel.: +49 (30) 26 36-52 25  
diekert.monika@de.pwc.com

**Stanislav Rogojine**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Tel.: +49 (30) 26 36-52 07  
stanislav.rogojine@de.pwc.com

**Tanja Galander**  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Tel.: +49 (30) 26 36-54 83  
tanja.galander@de.pwc.com

## Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine Email an Celina Maciejewski: [celina.maciejewski@de.pwc.com](mailto:celina.maciejewski@de.pwc.com).